

Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für Erben sowie die Erteilung einer gebührenpflichtigen Ausnahmegenehmigung der Blockierpflicht

Bitte tragen Sie hier Ihre persönlichen Daten ein:

Nachname, ggf. Geburtsname oder frühere Namen	Vorname(n), ggf. frühere Vornamen
Geburtsdatum, Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort
Telefonnummer/Handy:	Emailadresse:

Ich besitze bereits folgende waffenrechtliche Erlaubnisse (z.B. WBK, KWS, Jagdschein):

☐ Waffenbesitzkarte Nr. _____ ausstellende Behörde:

☐ Jagdschein Nr. _____ ausstellende Behörde:

Bitte geben Sie hier die Daten zum Erblasser/zur Erblasserin ein:

Nachname, ggf. Geburtsname oder frühere Namen	Vorname(n), ggf. frühere Vornamen
Geburtsdatum, Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort
Sterbedatum:	Verwandtschaftsgrad:

Angaben zu der/n Waffe/n / dem Waffenteil/e

1.

Waffenart (z. B. halbautom. Pistole, Doppelflinte, Schalldämpfer)	Hersteller/Modell
Kaliber	Seriennummer

2.

Waffenart (z. B. halbautom. Pistole, Doppelflinte, Schalldämpfer)	Hersteller/Modell
Kaliber	Seriennummer

3.

Waffenart (z. B. halbautom. Pistole, Doppelflinte, Schalldämpfer)	Hersteller/Modell
Kaliber	Seriennummer

Nachweis zur Aufbewahrung der geerbten Schusswaffen:

Waffentresor Hersteller/Modell	Verschluss (z. B. Schlüssel, Zahlenschloss)
Widerstandsgrad/Sicherheitsstufe	Seriennummer (s. Typenschild)

Bedürfnis – Blockierpflicht

Zum 01.04.08 ist eine Änderung des Waffengesetzes für Erben von erlaubnispflichtigen Waffen in Kraft getreten. Demnach müssen Erben, die kein waffenrechtliches Bedürfnis (z.B. als Jäger oder Sportschütze) für die vererbten Waffen geltend machen können, die Waffen mit einem Blockiersystem sichern. Der Einbau dieses Blockiersystems erfolgt durch einen Waffenhändler bzw. -hersteller. Hierdurch entstehen weitere Kosten. Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen. Dieses gilt jedoch nur, wenn für die einzelne Waffe nachweislich ein solches System noch nicht vorhanden ist (§ 20 Abs. 7 Satz 1 WaffG). Dieses bedeutet zugleich, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau in jedem Fall nachträglich erforderlich wird.

☐ Ich beantrage hiermit eine Ausnahme von der Blockierpflicht.

Anlagen:

- Kopie Personalausweis des/der Antragsteller/in
- Kopie Sterbeurkunde
- Kopie Testament oder Erbschein
- evtl. schriftliche Verzichtserklärung von Miterben
- Waffenrechtliche Erlaubnisse des/der Verstorbenen im Original.
- Foto vom Waffentresor außen und vom Typenschild innen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)